

## **Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel**

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. ABSCHNITT**

#### **Benennung, Hoheitszeichen und Kreisgebiet**

##### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

Der Landkreis führt den Namen „Altmarkkreis Salzwedel“. Er hat seinen Verwaltungssitz in der Hansestadt Salzwedel.

##### **§ 2**

##### **Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

(1) Die Blasonierung des Wappens lautet:

Gespalten und halb-geteilt von Silber, Gold und Blau, vorn am Spalt ein roter Adler mit goldener Bewehrung, hinten oben ein aufgerichteter blauer Löwe mit roter Zunge und Bewehrung, hinten unten ein goldener vorheraldischer ankerkreuzförmiger Beschlag.

(2) Die Flagge des Altmarkkreises Salzwedel ist blau-gelb längsgestreift mit aufgelegtem Kreiswappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Landkreis Altmarkkreis Salzwedel".

##### **§ 3**

##### **Kreisgebiet**

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden Gemeinden:

Stadt Arendsee (Altmark), Hansestadt Gardelegen, Stadt Kalbe (Milde), Stadt Klötze, Hansestadt Salzwedel, Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf mit den Mitgliedsgemeinden Flecken Apenburg-Winterfeld, Beetzendorf, Dähre, Flecken Diesdorf, Jübar, Kuhfelde, Rohrberg und Wallstawe.

## **II. ABSCHNITT**

### **Verfassung und Verwaltung des Landkreises**

#### **§ 4**

##### **Kreistag**

(1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

#### **§ 5**

##### **Aufgaben und Zuständigkeiten des Kreistages**

Der Kreistag ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Landkreises zuständig, soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist oder der Kreistag den beschließenden Ausschüssen bzw. dem Landrat Angelegenheiten wirksam übertragen hat.

#### **§ 6**

##### **Ausschüsse des Kreistages**

Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. beschließende Ausschüsse im Sinne des § 48 Abs. 1 KVG LSA:

- Kreisausschuss,
- Jugendhilfeausschuss,
- Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“.

2. beratende Ausschüsse im Sinne des § 49 Abs. 1 KVG LSA:

- Finanzausschuss,
- Ordnungs- und Umweltausschuss,
- Ausschuss für Bau, Wirtschaft und ländliche Entwicklung,
- Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit,
- Ausschuss für Bildung,
- Ausschuss für Sport und Kultur.

Ausschüsse können vom Kreistag jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. Ein Ausschuss muss auf Antrag einer Fraktion neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen des Kreistages entspricht.

## § 7

### Beschließende Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse beraten die Beschlüsse des Kreistages innerhalb ihres Aufgabengebietes grundsätzlich vor.

(2) Der Kreisausschuss besteht aus 12 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzendem. Für den Verhinderungsfall des Landrates beauftragt der Landrat seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.

Der Kreisausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Kreistages gemäß § 45 KVG LSA bedürfen, nicht der Beschlussfassung eines anderen beschließenden Ausschusses vorbehalten sind und nicht gemäß § 66 KVG LSA und § 10 dieser Satzung dem Landrat obliegen oder gemäß der geltenden Betriebsatzung des Eigenbetriebes dem Betriebsausschuss oder -leiter übertragen wurden.

Dies sind:

- alle Vergaben auf dem Gebiet des Hoch-, Straßen- und Tiefbaus nach VOB sowie für alle Vergaben nach VOL und HOAI mit einem Wert von über 50.000 € bis einschließlich 2.600.000 €,
- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffern 7 und 10 KVG LSA, mit einem Vermögenswert von über 50.000 € bis zu einer Höhe von einschließlich 100.000 €,
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen von über 100.000 € bis zu einer Höhe von einschließlich 250.000 €,
- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffern 13 und 16 KVG LSA von über 12.500 € bis zu einer Höhe von einschließlich 25.000 €,
- die Entscheidung über Stundungsanträge von mehr als 50.000 € sowie über die Niederschlagung sowie den Erlass von Forderungen in einer Höhe von über 12.500 € bis einschließlich 25.000 €,
- alle Rechtsgeschäfte, die in dieser Satzung nicht an anderer Stelle geregelt sind und die gemäß § 45 Abs. 2 KVG LSA vom Kreistag übertragen werden können, mit einem Wert von über 50.000 € bis einschließlich 500.000 €,
- die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, soweit diese im Einzelfall einen Wert von 10.000 € bis einschließlich 150.000 € haben,
- die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt der Ämter der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 sowie der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (E 11 und E 12 TVöD) und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen sowie die Festsetzung des Entgelts dieser Entgeltgruppen, sofern kein Anspruch auf Grund des Tarifvertrages besteht, im Einvernehmen mit dem Landrat. Die Entscheidung über die Entlassung der Beamten aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag des Beamten jedoch bleibt gemäß § 10 Abs. 1 dritter Anstrich dem Landrat vorbehalten. Auch § 10 Abs. 1 zweiter Anstrich bleibt als spezielle Regelung unberührt.

(3) Der Jugendhilfeausschuss umfasst 15 stimmberechtigte Mitglieder sowie 10 beratende Mitglieder.

Aufgaben, Besetzung und Vorsitz des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches -Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII) sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen und der Satzung des Jugendamtes des Altmarkkreises Salzwedel. Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und einen Stellvertreter (§ 4 Abs. 6 KJHG-LSA).

(4) Aufgaben, Besetzung und Vorsitz des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der dazu ergangenen Satzung. Der Betriebsausschuss hat 7 Mitglieder.

In Angelegenheiten des Eigenbetriebes überträgt die Vertretung

- dem Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ die Entscheidung über Verträge im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA mit einem Wertumfang von 5.000,00 EUR bis 12.500,00 EUR und
- dem Betriebsleiter die Entscheidung über Verträge im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA mit einem Wertumfang unter 5.000,00 EUR.

Vorausgesetzt, es handelt sich hierbei um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

(5) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Kreistag eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten, § 48 Abs. 4 KVG LSA.

## **§ 8**

### **Beratende Ausschüsse**

(1) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor.

(2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Kreistag in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus jeweils neun ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Der Landrat oder sein allgemeiner Vertreter kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## **§ 9**

### **Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Kreistag und in den Ausschüssen wird durch eine vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 10 Landrat**

(1) Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 66 Abs.1, Abs. 2 und Abs. 4 KVG LSA über:

- die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 erstes und zweites Einstiegsamt sowie der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 10 sowie der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (bis E 10 TVöD) und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen sowie die Festsetzung des Entgelts dieser Entgeltgruppen, sofern kein Anspruch auf Grund des Tarifvertrages besteht,
- die Entlassung von Beschäftigten während der Probezeit sowie die fristlose Kündigung von Beschäftigten bei allen Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E 15 TVöD. Kreisausschuss bzw. Kreistag sind entsprechend ihrer Zuständigkeit nach § 7 Abs. 2 letzter Anstrich der Satzung und § 45 Abs. 5 Ziffer 1 KVG LSA in der darauf folgenden Sitzung umfassend zu informieren,
- die Entlassung von Beamten aller Laufbahngruppen aus dem Beamtenverhältnis, sofern der Beamte einen Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis gestellt hat. Handelt es sich dabei um Beamte der Laufbahngruppe 2 1. Einstiegsamt mit der Besoldungsgruppe A 11 und A 12 wird der Kreisausschuss darüber in seiner nächsten Sitzung informiert, bei der Entlassung eines Beamten der Laufbahngruppe 2 1. und 2. Einstiegsamt mit der Besoldungsgruppe A 13 bis A 15 wird der Kreistag in gleicher Weise in Kenntnis gesetzt;
- über die im § 7 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

(2) Der Landrat hat das Recht, im Kreistag zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auf Kreisbedienstete übertragen.

(3) Stellen Mitglieder des Kreistages Anfragen i. S. v. § 43 Abs. 3 KVG LSA an den Landrat und können diese nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Landrat in der Regel innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

## **III. ABSCHNITT Beauftragte und Beiräte**

### **§ 11 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen (§ 78 KVG LSA).

## **§ 12**

### **Behindertenbeauftragter**

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen sowie zu ihrer Einbeziehung in kreisliche Entscheidungsprozesse bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten (§ 25 Behindertengleichstellungsgesetz LSA). Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages.

(2) Der Behindertenbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann er teilnehmen. In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 13**

### **Seniorenbeirat**

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohner (Senioren) wird ein Seniorenbeirat gebildet (§ 79 KVG LSA). Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Kreissenorenbeirates vom Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages bestellt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.

(3) Der Seniorenbeirat ist zuständig für:

- die Beratung des Kreistages, der Ausschüsse und der Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit,
- die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme und Bedürfnisse der Senioren aufmerksam zu machen,
- Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren zu erarbeiten,
- die Mitwirkung bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren,
- die Qualität der Beziehungen zwischen den Generationen zu stärken.

(4) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Landrat oder ein von ihm benanntes Mitglied der Verwaltung ist berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen.

(5) Der Seniorenbeirat ist bei allen die Senioren betreffenden Fragen oder Entscheidungen zu hören. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann er teilnehmen. In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist einem Mitglied des Seniorenbeirates auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **IV. ABSCHNITT Einwohner und Bürger**

### **§ 14 Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung erfolgt nur in wichtigen Kreistagsangelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

### **§ 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung des Landkreises bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages.

## **V. ABSCHNITT Bekanntmachungen**

### **§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und sonstige Bekanntmachungen im „Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel“ bekannt gegeben. Das Amtsblatt wird jedem frei zugänglichen Haushalt im Altmarkkreis Salzwedel kostenlos zur Verfügung gestellt. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden außerdem im Internet unter [www.altmarkkreis-salzwedel.de](http://www.altmarkkreis-salzwedel.de) zugänglich gemacht.

(2) Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, können für einen Monat in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Verwaltung ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen wird im textlichen Teil der Satzung hinreichend umschrieben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt gegeben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekannt gemacht. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Verordnungen, sonstige Bekanntmachungen und Aushänge entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

(3) Verordnungen, die nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in den Verkündungsblättern der höheren Verwaltungsbehörde zu verkünden sind, werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Halle und daneben nachrichtlich im Amtsblatt für den

Altmarkkreis Salzwedel wie Satzungen nach Absatz 1 bekannt gemacht. Für alle anderen Verordnungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Im Bedarfsfalle werden sonstige Bekanntmachungen nach der regionalen Bedeutung jeweils in der Altmarkzeitung - Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel - und der Volksstimme - Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel - veröffentlicht. Ein Bedarfsfall liegt vor, wenn eine zeitnahe Veröffentlichung der Bekanntmachung notwendig und eine solche Veröffentlichung im Amtsblatt nicht gewährleistet wäre. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse erfolgt in der Altmarkzeitung, in der Volksstimme und im Internet unter [www.altmarkkreis-salzwedel.de](http://www.altmarkkreis-salzwedel.de). Öffentliche Ausschreibungen werden gemäß VOB und VOL im Internet im e-Vergabe-Portal unter [www.evergabe-online.de](http://www.evergabe-online.de) und unter [www.altmarkkreis-salzwedel.de](http://www.altmarkkreis-salzwedel.de) bekannt gemacht.

## **VI. ABSCHNITT**

### **Schlussvorschriften, Inkrafttreten**

#### **§ 17**

##### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### **§ 18**

##### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.09.2014 in den geänderten Fassungen außer Kraft.

Ausgefertigt am:

Salzwedel, den 22. Januar 2020

gez. Ziche  
Landrat

Dienstsiegel

Genehmigung des Landesverwaltungsamtes (§ 10 Abs. 2 KVG LSA) am: 09. Januar 2020